jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/3 97/01/0422

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
27/01 Rechtsanwälte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
RAO 1868 §9 Abs1;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/01/0423

Rechtssatz

Kann ein Rechtsanwalt (hier: Verfahrenshelfer) mit seinem Mandanten (hier: Asylwerber) keinen Kontakt aufnehmen, so hat er vorsorglich den entsprechenden Verfahrensschritt (hier VwGH-Beschwerde) zu ergreifen. Im Unterlassen (hier: der fristgerechten Beschwerdeeinbringung aufgrund der Aktenlage) liegt ein dem Vertretenen zurechenbares Verschulden seines Rechtsvertreters, weshalb ein Hindernis iSd § 46 Abs 1 VwGG nicht vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997010422.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at